

Merkblatt für Verbrennung von pflanzlichen Abfällen in Burscheid (Nutzfeuer)

Die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen etwa durch Verbrennen ist grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt. Ist solche Beseitigung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, dürfen Pflanzenabfälle, die im Stadtgebiet von Burscheid außerhalb des Waldes angefallen sind, im Rahmen der geltenden Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 05.10.2016 verbrannt werden.

Nachfolgend haben wir für Sie die wesentlichen Regelungen aus der oben genannten ordnungsbehördlichen Verordnung zusammengefasst.

Im Zusammenhang mit dem Nutzfeuer sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Das Verbrennen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai und vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember von Montag bis Samstag von 08.00 bis 19.00 Uhr zulässig. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.
2. Das Feuer ist schriftlich bei der Stadt Burscheid mit dem dort erhältlichen Vordruck zwei Tage vorher anzuzeigen und die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor der Verbrennung unter Angabe der Verbrennungszeit von Ihnen persönlich unter der Tel.-Nr. 02202 95670 zu informieren.
3. Die pflanzlichen Abfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, nur verbrannt werden, wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, und diese nicht über die städtische Grünabfallentsorgung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßigen und unangemessenen Aufwand möglich wäre.
4. Das Feuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden.
5. Die pflanzlichen Abfälle müssen zu einem Haufen zusammengebracht werden und sollen eine Höhe von 2,00 m und einen Durchmesser von 5,00 m nicht überschreiten.
6. Der Ort des Feuers muss in ausreichendem Abstand zu anderen brennbaren Gegenständen und Gebäuden legen, so dass ein Übergreifen des Feuers nicht zu befürchten ist. Bei aufkommendem starkem Wind (deutliche Bewegung von armstarken Ästen) ist das Feuer unverzüglich zu löschen. Es sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

7. Zur Ingangsetzung und Unterhaltung des Feuers dürfen keine Mineralöle, Mineralölprodukte und andere umweltschädliche Stoffe verwendet werden.
8. Die Verbrennungsstätte darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
9. Anordnungen der Freiwilligen Feuerwehr, Polizei und Stadt Burscheid ist umgehend Folge zu leisten.
10. Als Mindestabstände sind beim Verbrennen von Schlagabraum einzuhalten:
 - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstige baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind.
11. Als Mindestabstände sind beim Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie sonstigen pflanzlichen Abfällen einzuhalten:
 - a. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b. 50 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d. 100 m von Wäldern,
 - e. 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
 - f. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Die Stadt Burscheid behält sich vor im Einzelfall zusätzliche Auflagen zu machen oder das Feuer zu untersagen.